

Aktenzeichen

Verfasser/in

Albrecht, Christoph

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadttrat

21.07.2026
28.07.2026

öffentlich
öffentlich

Betreff

Geförderter Glasfaserausbau in Ansbach: Markterkundungsverfahren und notwendige Beschlüsse für die Antragsstellung zum 15.09.2026

Sachverhalt:

Die Stadt Ansbach konnte durch Inanspruchnahme der vom Freistaat Bayern gewährten Breitbandförderung eine gute und den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Versorgung mit Internetbandbreiten erreichen.

Durch die Nutzung der Bayerischer Breitbandrichtlinie (BbR) ist es gelungen, mehr als 98% der Ansbacher Haushalte mit Internetbandbreiten von mehr als 50 MBit/s im Download zu versorgen (entspricht VDSL). Vielerorts können über die Leitungen Bandbreiten bis zu 250 MBit/s im Download erreicht werden. Diese Leistung werden über das bestehende Kupfernetz erbracht.

Zeitgleich ist es gelungen, Ansbacher Unternehmen Glasfaseranschlüsse bereitzustellen. Wo es möglich war, wurde dies über die Fördermaßnahmen mitfinanziert. Unternehmen, deren Geschäftsmodell es erforderlich macht, können sich auch individuelle Anschlüsse beauftragen. Neben den bekannten Kommunikationsunternehmen bieten auch die Stadtwerke Ansbach und weitere, unbekanntere Unternehmen, diese Dienstleistungen an.

Geförderter Glasfaserausbau in Deutschland und Bayern

Der Glasfaserausbau in Deutschland wird bundesweit vorangetrieben. Besonders die Telekommunikationsanbieter sind hier aktiv, die aktuell in dichtbesiedelten Gebieten Glasfaseranschlüsse im Eigenausbau errichten. Vorteil des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln. Die Kommunen haben jedoch keinen Einfluss auf den Zuschnitt des Ausbaugebiets, auf die Umsetzungsplanung und den Zeitpunkt der Investition am Standort. Auch der parallele Ausbau mehrerer Anbieter ist möglich.

Gleichzeitig lassen sich Bereiche in weniger dicht besiedelten Siedlungsgebieten erkennen, in denen kein eigenwirtschaftlicher Eigenausbau erfolgt. Hier setzen die Förderprogramme des Bundes und des Freistaats an.

Bundesförderung: Gigabit-Richtlinie 2.0

Die aktuelle Bundesförderung basiert auf der „Richtlinie zur Förderung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023, seither mehrfach novelliert. Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Fördervoraussetzung: Gebiete ohne zuverlässige 200 Mbit/s symmetrisch (sog. „graue NGA-Flecken“) bzw. ganz ohne Netz („weiße Flecken“).
- seit April 2026 können auch Gebiete mit bestehendem Supervectoring (bis 250 Mbit/s) unter dem neuen Förderaufruf einbezogen werden.

- Fördersatz Bund: i. d. R. mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, Förderhöchstbetrag bis 100 Mio. € je Projekt.
- Voraussetzung: durchgeführtes Markterkundungsverfahren zur adressgenauen Abgrenzung der förderfähigen Gebiete.
- Zuwendungsempfänger: Kommunen, Landkreise, kommunale Zweckverbände.
- Abwicklung über der gesamten Förderung über einen zentralen Projektträger.

Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0)

Bayern ergänzt die Bundesförderung durch ein eigenständiges Förderprogramm. Die KofGibitR 2.0 stockt die Bundesförderung (Gigabit-RL 2.0) auf. Die Richtlinie wurde zuletzt am 15.04.2026 novelliert:

- Der Freistaat hebt den niedrigen Bundesfördersatz (50 %) auf einen Zielfördersatz von 80 % (Verdichtungsraum) bzw. 90 % (ländlicher Raum / Raum mit besonderem Handlungsbedarf) an.
- Dadurch sinkt der kommunale Eigenanteil in vielen Fällen auf rund 10 %.
- Voraussetzung: bereits erteilter (auch vorläufiger) Zuwendungsbescheid des Bundes.

Markterkundungsverfahren 2024 und Aussichten auf einen erfolgreichen Förderantrag in 2026

Bereits im Sommer 2024 wurde ein erstes Markterkundungsverfahren in Ansbach durchgeführt, um den damaligen Stand der verfügbaren Bandbreiten zu erfassen und die Voraussetzungen für einen Förderantrag zu prüfen. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Haushaltsmittel des Bundes stark begrenzt und das Ergebnis für die Stadt Ansbach hat aufgezeigt, dass keine Dringlichkeit für eine Förderung angesichts knapper Haushaltsmittel vorlag.

Die Voraussetzungen haben sich durch das Sondervermögen des Bundes geändert. Auf das Jahr 2025 bezogen haben alle Kommunen in Bayern, die einen Förderantrag gestellt haben, einen entsprechenden Bescheid erhalten.

Die Aussichten auf einen Förderbescheid können von einer Kommune durch die Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erhöht werden. Dazu wird vor Antragstellung geprüft, ob es Kommunen in der Region zur interkommunalen Kooperation gibt.

Ablauf des Förderverfahrens:

Für eine Kommune wie Ansbach ergibt sich im Regelfall folgender Förderweg:

- Markterkundungsverfahren über das Portal des Bayerischen Breitbandzentrums, um förderfähige Adressen (graue/weiße Flecken) festzustellen. Nur Adressen, für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau innerhalb von drei Jahren angekündigt ist, gelten als förderfähig
- Antrag auf Bundesförderung nach Gigabit-RL 2.0 (Fördersatz Bund i. d. R. 50 %) sowie ergänzender Antrag auf Landeskofinanzierung nach KofGibitR 2.0 (Aufstockung auf 80–90 % Gesamtfördersatz).bis 15.09.2026
- Im November/ Dezember 2026 ist mit der Mitteilung zu rechnen, ob der Antrag angenommen wird und die Stadt Ansbach einen Förderbescheid erhält, zu rechnen.
- Bei positivem Bescheid kann das Auswahlverfahren im Jahr 2027 vorbereitet und veröffentlicht werden.

- Im Frühjahr 2028 kann das Auswahlverfahren abgeschlossen und der endgültige Förderantrag gestellt werden. Der Erhalt des endgültigen Förderbescheids kann im 3./4. Quartal 2028 erwartet werden.
- Wenn der Antrag bewilligt wird, kann die Ausschreibung je nach Wertgrenzen national oder europaweit ausgeschrieben werden. Maßgeblich für den Zuschlag ist die Wirtschaftlichkeitslücke. Sie entsteht, wenn die Kosten für Ausbau von Breitbandnetzen höher ist als die Einnahmen, die ein Telekommunikationsunternehmen damit erzielen kann.
- Nach Fertigstellung des Netzausbaus können die Glasfaseranschlüsse in Betrieb genommen werden.

Ergebnis der Markterkundung vom 06.06.-05.07.2026

Das Ergebnis der Markterkundung wurde am 14.07.2026 übermittelt. Demnach befinden sich im Stadtgebiet 1.740 förderfähige Adressen.

Alle anderen als Wohn- und Geschäftsadressen identifizierten Objekte liegen in Gebieten, in denen ein Anbieter bereits über eine Leitungsinfrastruktur verfügt, die den Anforderungen der Förderprogramme genügen.

Der Gesamtplan sowie der Finanzierungsplan hängen als Anlage an.

Kosten für die Stadt Ansbach

Der Glasfaserausbau ist kostspielig. Die genaue Höhe des kommunalen Eigenanteils lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt beziffern.

Das Bayerische Breitbandzentrum kalkuliert mit Anschlusskosten von 6.000 Euro pro Hausanschluss als Orientierungswert. Dieser Wert enthält einen Puffer für unvorhergesehene Entwicklungen von rund 20%. Die Realität zeigt, dass die aktuell fertiggestellten Ausbauaktivitäten mit günstigeren Ausbaukosten abgewickelt werden.

Auf Basis der ermittelten förderfähigen Adressen ergeben sich geschätzte vorläufige Gesamtkosten in Höhe von 10,44 Mio. Euro (Brutto). Der kommunale Eigenanteil läge dann bei 1,04 Mio. Euro (Brutto).

Der Zeitpunkt der Investition und der Anfall der Kosten lässt sich aktuell noch nicht beziffern, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ausgaben ab 2029 anfallen werden.

Technologische Betrachtung: Kupfer vs. Glasfaser vs. andere Alternativen

Aus technischer Sicht gibt es mehrere Gründe, warum Glasfaser Kupfer klar überlegen ist – das erklärt auch, warum Bund und Land den Ausbau so massiv fördern:

- **Bandbreite und Zukunftsfähigkeit** Kupfer stößt physikalisch an Grenzen. Mit Vectoring und Supervectoring wurden in den letzten Jahren die letzten Reserven aus dem Kupfernetz herausgeholt (bis ca. 250–300 Mbit/s) – das ist aber technisch das Ende der Fahnenstange. Glasfaser dagegen hat praktisch keine Bandbreitengrenze im relevanten Bereich; Kapazitätssteigerungen erfolgen meist nur durch Austausch der Endgeräte an den Netzabschlüssen, nicht der Leitung selbst. Das macht Glasfaser auf Jahrzehnte hinaus zukunftssicher.
- **Symmetrische Geschwindigkeiten** Kupfer (DSL/Vectoring) ist stark asymmetrisch – der Download ist deutlich schneller als der Upload. Glasfaser liefert echte symmetrische Geschwindigkeiten.

rische Bandbreiten, was für Homeoffice, Cloud-Anwendungen, Videokonferenzen oder Unternehmen mit eigenen Servern zunehmend entscheidend ist. Das spiegelt sich auch in den Förderrichtlinien: Die aktuelle Zielgröße von 200 Mbit/s symmetrisch für Privatan Anschlüsse ist mit Kupfer gar nicht erreichbar.

- **Entfernungsunabhängigkeit** Bei Kupfer sinkt die Bandbreite mit der Entfernung zum Verteiler rapide (Dämpfung) – ein Haushalt 2 km vom Kabelverzweiger hat oft nur einen Bruchteil der theoretischen Leistung. Glasfaser signale werden über viele Kilometer kaum gedämpft, daher ist die Leistung für alle angeschlossenen Adressen nahezu gleich, unabhängig von der Lage.
- **Zuverlässigkeit und Störanfälligkeit** Kupfer ist anfällig für elektromagnetische Störungen, Feuchtigkeit und Alterung der Leitungen. Glasfaser ist gegen elektromagnetische Einflüsse immun und altert kaum, was Ausfälle und Wartungsaufwand reduziert.
- **Energieeffizienz und Betriebskosten** Glasfasernetze verbrauchen im Betrieb deutlich weniger Energie als Kupfernetze mit ihren aktiven Verstärkerstationen – ein Aspekt, der auch für kommunale Betreibermodelle wirtschaftlich relevant ist.
- **Regulatorischer Kontext** Die Bundesnetzagentur arbeitet aktuell an einer Migrationsstrategie zur schrittweisen Kupferabschaltung – ein klares Signal, dass Kupfer als Zugangstechnologie mittelfristig ausläuft. Die Deutsche Telekom hat mit dem Wohnungswirtschaftsverband GdW bereits Rahmenvereinbarungen getroffen, um bis 2030 möglichst alle Mietwohnungen auf Glasfaser umzustellen.

Weitere technologische Alternativen zur Glasfaser sind Kabelnetz / Koaxialkabel (DOCSIS älterer Standard), Mobilfunkbasiertes Internet (5G/LTE als Festnetz ersatz, Satelliteninternet (LEO – Low Earth Orbit), Richtfunk (Microwave/Punkt-zu-Punkt-Funk) oder Powerline (Internet über Stromnetz). Alle Verfahren haben jedoch deutliche Nachteile zur Glasfaser und werden daher auch nicht über die Förderprogramme des Bundes und des Freistaats finanziert. Dennoch können sie aus Nutzersicht als Interimslösungen geeignet sein, um die Zeit bis zum eigentlichen Glasfaserausbau zu überbrücken oder echte Einzellagen (Weiler, Aussiedlerhöfe) pragmatisch zu versorgen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- (1.044.000,00 €)
	Saldo	
	Es liegt eine Haushaltsverschlechterung (-) vor:	
	Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:	
	- Sachausgaben	
	- Personalausgaben	

☐	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle:
		Wählen Sie ein Element aus.:
☐	einmalig	☐ laufend

- ☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☒ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: 8181.4400
 : Wählen Sie ein Element aus.

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. _____ zur Verfügung.
 Davon sind _____ bereits gebunden.

☒ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 _____

☐ enthalten
☒ nicht enthalten

☐ Folgeeinnahmen in Höhe von _____
☐ Folgeausgaben in Höhe von _____
 Saldo - _____

Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor: _____

Die Gesamtausgaben teilen sich auf in: _____

- Sachausgaben _____
 - Personalausgaben _____

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: _____
 Wählen Sie ein Element aus.: _____

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

- ☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:
☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:
☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung
☒ verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr 2028
☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Haupf-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, die Verwaltung mit der Vorbereitung und Einreichung eines Förderantrags im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Tele-

kommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0, 3. Änderungsfassung vom 31.03.2026“ und der „Bayerische(n) Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR 2.0)“ bis zum 15.09.2026 zu beauftragen.

Die Kosten für den kommunalen Eigenanteil in Höhe von **1.044.000,00 €** werden im kommunalen Haushalt ab 2029 eingeplant.

Interkommunalen Zusammenarbeit:

Sollte auf Basis der notwendigen Beschlüsse der an einer IKZ interessierten Kommunen die Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, so wird die Verwaltung ermächtigt, eine entsprechende IKZ-Vereinbarung (Aufgabenübergabenübertragung an die federführende Kommune) hinsichtlich der fristgerechten Einreichung des Förderantrages in vorläufiger Höhe spätestens im August 2026 zu unterzeichnen.

Das Ziel einer IKZ ist die Erhöhung der Chancen im Scoring-Verfahren für den Erhalt eines Förderbescheids sowie in der späteren Ausschreibungsphase das Erzielen von wirtschaftlicheren Angeboten aufgrund des größeren Vergabevolumens.

Die Kommune behält sich aber grundsätzlich vor, einen eigenen Förderantrag einzureichen, wenn keine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt.

Anlagen:

Ansbach_FP BUND_Karte_Ergebnis-MEV_20260714
Finanzierungsplan Anhang Sitzungsvorlage